

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Wachstum und Ernte - Weinmost -



Hinweis:

Diese Fachserie mit den Ergebnissen der endgültigen Weinmosternte wird letztmalig mit Ausgabe 2022 veröffentlicht.

Mehr Informationen unter "www.destatis.de/fachserien"

Nutzen Sie (schon jetzt) unsere Datenbank GENESIS-Online, die in dem [Themenbereich 41253](#)

"Erhebung der Weinernte" die gewünschten Ergebnisse enthält.

2022

Erscheinungsfolge: unregelmäßig

Erschienen am 23.03.2023

Artikelnummer: 2030321227154

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Textteil

Vorbemerkung
Übersicht
Qualitätsbericht

Tabellenteil

Endgültige Weinmosternte 2022

- 1 Weinmost insgesamt
- 2 Weißmost
- 3 Rotmost

- 4 Nach ausgewählten Rebsorten
 - 4.1 Riesling, Weißer
 - 4.2 Müller-Thurgau
 - 4.3 Silvaner, Grüner
 - 4.4 Burgunder, Weißer
 - 4.5 Ruländer (Burgunder, Grauer)
 - 4.6 Spätburgunder, Blauer
 - 4.7 Dornfelder
 - 4.8 Portugieser, Blauer

- 5 Regional bedeutende Sorten
 - 5.1 Bacchus und Kerner
 - 5.2 Weißer Elbling, Weißer Gutedel und Scheurebe
 - 5.3 Limberger, Müllerrebe (Schwarzriesling) und Blauer Trollinger

Gebietsstand

Die Angaben für **Deutschland** beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten
- / = Keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher

Abkürzungen

- ha = Hektar
- hl = Hektoliter (100 Liter)

Abweichungen in den Summen erklären sich durch Runden der Zahlen.

Vorbemerkung

Der vorliegende Bericht ist Bestandteil der Reihe „Wachstum und Ernte“ (siehe nachfolgende Übersicht).

Er enthält Angaben über die endgültigen Ergebnisse der Weinmosternte 2022 nach Weiß- und Rotmost; darüber hinaus sind Angaben über die wichtigsten deutschen Rebsorten sowie über regional bedeutende Sorten aufgeführt. Letztere werden von den Statistischen Ämtern der Länder nach eigener Auswahl gemeldet, und die Ergebnisse für diese Sorten werden nur regional ausgewiesen.

Neben den Erntemengen enthält die Fachserie auch Angaben über die erzielten Hektarerträge und über die Eignung der Ernte für die Qualitätsstufen Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein.

**Übersicht über Bezeichnung, Inhalte und Veröffentlichungstermine
der Fachserie 3, Reihe 3.2.1, Wachstum und Ernte
2022**

Veröffent- lichungs Nr.	Ernteerhebung	Berichtsmonat/ -jahr	Produktbeschreibung	Erscheinungsmonat (voraussichtlich)
1	Feldfrüchte	April	Fachserie entfällt ab 2014. Die Ergebnisse zu den Frühjahrsanbauflächen wichtiger Feldfrüchte werden voraussichtlich Mitte Mai in einer Pressemitteilung sowie in Internettabellen auf www.destatis.de unter Zahlen und Fakten, Wirtschaftsbereiche, Land- und Forstwirtschaft, Feldfrüchte und Grünland veröffentlicht.	
2	Gemüse	Juni	Fachserie entfällt seit 2012 wegen methodischer Umstellung der Erhebung. Die Ergebnisse werden in einer Pressemitteilung voraussichtlich Ende Juli sowie in einer Internettabelle veröffentlicht.	
3	Feldfrüchte	Juni	Erste Ernteschätzung für Getreide sowie Raps und Rübsen. Schätzung der Vorräte an Getreide am 30. Juni 2022.	Anfang August
4	Baumobst	Juli	Erste Ernteschätzung von Äpfeln, Pflaumen/Zwetschen, Mirabellen/Renekloden sowie zweite Ernteschätzung von Kirschen.	Ende August
5	Feldfrüchte	Juli/August	Zweite Ernteschätzung von Raps und Rübsen, vorläufige Ernteschätzung von Getreide zur Ganzpflanzenernte und Erbsen sowie erstes vorläufiges Ergebnis von Getreide zur Körnergewinnung und von Winterraps.	Anfang September
6	Weinmost	August	Erste Schätzung der Weinmosternte 2022 nach Anbaugebieten und bedeutenden Rebsorten.	Mitte September
7	Baumobst	August	Erste Ernteschätzung von Birnen; zweite Ernteschätzung von Äpfeln sowie endgültiges Ergebnis der Ernte von Kirschen.	Ende September
8	Gemüse	August	Fachserie entfällt seit 2012 wegen methodischer Umstellung der Erhebung.	
9	Feldfrüchte	August/September	Zweites vorläufiges Ergebnis von Getreide zur Körnergewinnung und von Winterraps, vorläufiges Ergebnis von Kartoffeln, letzte Ernteschätzung von Raps und Rübsen sowie Getreide zur Ganzpflanzenernte, vorläufige Ernteschätzung von Sonnenblumen und Hülsenfrüchten sowie Silomais.	Anfang Oktober
10	Weinmost	September	Zweite Schätzung der Weinmosternte 2022 nach Anbaugebieten und bedeutenden Rebsorten.	Ende Oktober
12	Weinmost	Oktober	Letzte Schätzung der Weinmosternte 2022 nach Anbaugebieten, Qualitätsstufen und bedeutenden Rebsorten sowie durchschnittlichen Mostgewichten.	Anfang Dezember

Veröffent- lichungs Nr.	Ernteerhebung	Berichtsmonat/ -jahr	Produktbeschreibung	Erscheinungsmonat (voraussichtlich)
13	Gemüse	2022	Fachserie entfällt seit 2012 wegen methodischer Umstellung der Erhebung. Die Ergebnisse der Gemüseanbauflächen sowie der Gemüseernten werden in einer separaten Fachserie 3, Reihe 3.1.3 zur Gemüseeerhebung voraussichtlich Ende Februar 2023 veröffentlicht.	
14	Baumobst	2022	Endgültige Ergebnisse der Obsternte im Markto Obstbau 2022.	Anfang Januar 2023
15	Weinmost	2022	Endgültige Ergebnisse der Weinmosternernte 2022 nach Anbaugebieten, Qualitätsstufen und bedeutenden Rebsorten sowie durchschnittlichen Mostgewichten.	Mitte März 2023
16	Feldfrüchte	2022	Endgültige Ernte für landwirtschaftliche Feldfrüchte und Grünland 2022, Herbstausaatflächen für das Erntejahr 2023 sowie die Vorräte am 31. Dezember 2022.	Ende Februar 2023

Endgültige Weinmosternte 2022

1 Weinmost insgesamt

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Weinmost insgesamt		Davon geeignet für		
		Ertrag je ha	Ernte- menge	Wein / Landwein	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland ¹	100 870	89,7	9 052 592	345 026	6 623 417	2 084 150
Baden-Württemberg	26 658	88,4	2 357 088	25 485	1 614 098	717 505
Württemberg	11 135	88,6	986 505	7 147	829 328	150 030
Baden	15 479	88,5	1 369 383	17 138	784 770	567 475
Übrige Gebiete	44	27,1	1 200	1 200	-	-
Bayern	6 185	71,3	440 923	2 602	198 641	239 680
Franken	6 085	71,7	436 111	2 036	194 766	239 309
Übrige Gebiete	100	48,2	4 812	566	3 875	371
Brandenburg	36	47,1	1 695	921	774	-
Hessen	3 589	73,3	262 955	2 915	176 158	83 882
Hessische Bergstraße	448	71,2	31 898	573	19 764	11 561
Rheingau	3 141	73,6	231 057	2 342	156 394	72 321
Mecklenburg-Vorpommern	10	150,2	1 562	1 562	-	-
Niedersachsen	22	30,7	686	686	-	-
Nordrhein-Westfalen	20	70,6	1 396	-	453	943
Rheinland-Pfalz	62 887	93,8	5 897 416	309 454	4 561 857	1 026 105
Ahr	518	86,4	44 735	145	44 342	249
Mittelrhein	441	57,2	25 212	60	21 449	3 703
Mosel	8 279	83,1	688 219	2 913	512 857	172 449
Nahe	4 138	78,5	324 633	3 208	245 938	75 487
Rheinhessen	26 425	95,0	2 511 382	107 249	1 897 082	507 051
Pfalz	23 044	99,8	2 299 744	192 389	1 840 189	267 167
Übrige Gebiete ²	42	82,8	3 491	3 491	-	-
Saarland	117	87,2	10 185	61	8 042	2 082
Sachsen	494	48,5	23 955	625	19 605	3 725
Sachsen ³	526	49,3	25 954	630	20 772	4 552
Sachsen-Anhalt / Thüringen	832	64,9	54 016	-	43 788	10 228
Saale-Unstrut ⁴	810	65,2	52 843	47	43 395	9 400
Schleswig-Holstein	22	33,2	714	714	-	-

1 Nur Wein anbauende Länder.

2 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2022

2 Weißmost

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Weißmost		Davon geeignet für		
		Ertrag je ha	Ernte- menge	Wein / Landwein	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland ¹	68 623	87,9	6 029 073	251 717	4 210 850	1 566 505
Baden-Württemberg	13 262	83,8	1 111 167	13 290	728 321	369 555
Württemberg	3 805	69,6	264 901	1 357	222 894	40 649
Baden	9 428	89,7	845 277	10 944	505 427	328 906
Übrige Gebiete	30	33,2	989	989	-	-
Bayern	5 086	72,1	366 512	2 102	152 562	211 849
Franken	5 017	72,4	363 010	1 702	149 754	211 554
Übrige Gebiete	69	50,8	3 503	400	2 808	295
Brandenburg	24	46,8	1 129	612	516	-
Hessen	3 044	73,6	224 015	2 362	150 804	70 849
Hessische Bergstraße	355	71,0	25 219	433	15 594	9 192
Rheingau	2 689	73,9	198 796	1 929	135 210	61 657
Mecklenburg-Vorpommern	7	163,5	1 075	1 075	-	-
Niedersachsen	18	31,6	563	563	-	-
Nordrhein-Westfalen	17	66,9	1 145	-	281	864
Rheinland-Pfalz	46 007	92,4	4 253 300	230 569	3 123 625	899 106
Ahr	103	79,2	8 137	86	7 864	187
Mittelrhein	372	56,4	20 987	30	17 642	3 316
Mosel	7 507	82,5	619 493	2 535	448 010	168 948
Nahe	3 177	76,4	242 865	2 248	173 595	67 023
Rheinhessen	19 283	94,5	1 822 138	81 581	1 293 066	447 492
Pfalz	15 524	99,0	1 536 332	140 741	1 183 449	212 142
Übrige Gebiete ²	40	83,0	3 349	3 349	-	-
Saarland	103	89,1	9 130	55	7 193	1 883
Sachsen	402	49,9	20 098	494	16 607	2 998
Sachsen ³	428	51,0	21 838	497	17 556	3 785
Sachsen-Anhalt / Thüringen	635	63,6	40 343	-	30 942	9 401
Saale-Unstrut ⁴	616	63,5	39 142	20	30 508	8 614
Schleswig-Holstein	18	33,2	595	595	-	-

1 Nur Wein anbauende Länder.

2 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2022

3 Rotmost *

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Rotmost		Davon geeignet für		
		Ertrag je ha	Ernte- menge	Wein / Landwein	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland ¹	32 248	93,8	3 023 520	93 309	2 412 566	517 644
Baden-Württemberg	13 396	93,0	1 245 921	12 194	885 777	347 950
Württemberg	7 330	98,4	721 604	5 790	606 434	109 381
Baden	6 051	86,6	524 105	6 193	279 343	238 569
Übrige Gebiete	14	14,6	211	211	-	-
Bayern	1 098	67,7	74 411	500	46 079	27 831
Franken	1 067	68,5	73 102	334	45 013	27 755
Übrige Gebiete	31	42,3	1 309	166	1 067	77
Brandenburg	12	47,8	567	309	258	-
Hessen	545	71,5	38 940	553	25 354	13 033
Hessische Bergstraße	93	71,8	6 679	140	4 170	2 369
Rheingau	452	71,4	32 261	413	21 184	10 664
Mecklenburg-Vorpommern	4	127,4	488	488	-	-
Niedersachsen	5	27,3	123	123	-	-
Nordrhein-Westfalen	3	94,5	251	-	173	78
Rheinland-Pfalz	16 880	97,4	1 644 116	78 885	1 438 232	126 998
Ahr	415	88,1	36 598	59	36 478	62
Mittelrhein	68	61,9	4 225	30	3 808	387
Mosel	772	89,0	68 726	378	64 847	3 501
Nahe	960	85,2	81 767	960	72 344	8 464
Rheinhessen	7 142	96,5	689 245	25 668	604 016	59 560
Pfalz	7 520	101,5	763 412	51 647	656 740	55 025
Übrige Gebiete ²	2	/	/	/	/	/
Saarland	14	73,8	1 055	7	849	200
Sachsen	91	42,3	3 857	131	2 999	727
Sachsen ³	98	41,8	4 117	133	3 216	767
Sachsen-Anhalt / Thüringen	197	69,4	13 673	-	12 846	827
Saale-Unstrut ⁴	194	70,7	13 700	28	12 887	786
Schleswig-Holstein	4	29,8	119	119	-	-

* Einschließlich Most aus gemischten Beständen.

1 Nur Wein anbauende Länder.

2 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2022

4 Nach ausgewählten Rebsorten

4.1 Riesling, Weißer

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge		Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl				
Deutschland ¹	23 970	78,3	1 875 760	108 387	1 284 114	483 258
Baden-Württemberg	2 997	67,0	200 734	776	146 765	53 194
Württemberg	2 090	66,8	139 564	277	119 863	19 424
Baden	904	67,6	61 087	415	26 902	33 770
Übrige Gebiete	4	21,6	83	83	-	-
Bayern	343	51,7	17 721	30	4 279	13 411
Franken	341	51,7	17 644	30	4 204	13 411
Übrige Gebiete	2	50,9	76	1	76	-
Brandenburg	1	33,0	45	39	6	-
Hessen	2 760	69,4	191 406	2 032	129 565	59 809
Hessische Bergstraße	166	71,0	11 813	236	7 442	4 135
Rheingau	2 593	69,3	179 593	1 796	122 123	55 674
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-
Niedersachsen	1	1,9	1	1	-	-
Nordrhein-Westfalen	7	59,1	417	-	112	305
Rheinland-Pfalz	17 709	82,4	1 458 986	105 454	999 862	353 670
Ahr	44	75,7	3 365	20	3 274	72
Mittelrhein	289	54,1	15 634	28	12 822	2 784
Mosel	5 252	76,0	399 127	601	250 635	147 890
Nahe	1 208	63,1	76 235	654	46 673	28 907
Rheinhessen	5 073	85,5	433 935	31 694	290 890	111 351
Pfalz	5 821	90,8	528 287	70 054	395 567	62 666
Übrige Gebiete ²	22	111,4	2 403	2 403	-	-
Saarland	5	75,1	375	0	331	43
Sachsen	70	37,9	2 640	55	1 972	613
Sachsen ³	74	37,6	2 773	55	2 050	668
Sachsen-Anhalt / Thüringen	77	44,5	3 436	-	1 221	2 214
Saale-Unstrut ⁴	73	45,1	3 309	-	1 150	2 159
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-

1 Nur Wein anbauende Länder.

2 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2022

4 Nach ausgewählten Rebsorten

4.2 Müller-Thurgau

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge		Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl				
Deutschland ¹	10 855	106,2	1 152 545	53 450	883 936	215 159
Baden-Württemberg	2 487	103,3	256 882	5 200	182 885	68 796
Württemberg	283	86,5	24 472	257	22 520	1 695
Baden	2 203	105,5	232 359	4 893	160 365	67 101
Übrige Gebiete	1	43,9	50	50	-	-
Bayern	1 406	81,5	114 619	728	54 235	59 656
Franken	1 393	81,6	113 737	655	53 611	59 471
Übrige Gebiete	13	66,3	882	72	624	185
Brandenburg	2	98,6	217	1	216	-
Hessen	49	84,6	4 154	123	3 596	435
Hessische Bergstraße	23	84,0	1 974	79	1 678	217
Rheingau	26	85,0	2 180	44	1 918	218
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-
Niedersachsen	0	4,0	0	0	-	-
Nordrhein-Westfalen	4	67,5	251	-	87	164
Rheinland-Pfalz	6 716	113,5	762 236	47 347	629 042	85 848
Ahr	12	96,5	1 201	19	1 182	-
Mittelrhein	18	68,8	1 205	-	1 179	26
Mosel	758	103,5	78 403	631	68 640	9 133
Nahe	476	100,5	47 859	638	39 321	7 899
Rheinhessen	3 830	113,1	433 026	19 020	355 742	58 264
Pfalz	1 620	123,7	200 417	26 912	162 978	10 526
Übrige Gebiete ²	2	/	/	/	/	/
Saarland	8	100,5	794	-	794	-
Sachsen	58	65,4	3 793	51	3 615	127
Sachsen ³	64	66,4	4 238	51	4 060	127
Sachsen-Anhalt / Thüringen	125	77,0	9 599	-	9 466	133
Saale-Unstrut ⁴	121	77,5	9 371	-	9 237	133
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-

1 Nur Wein anbauende Länder.

2 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2022

4 Nach ausgewählten Rebsorten

4.3 Silvaner, Grüner

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge		Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl				
Deutschland ¹	4 353	82,8	360 424	12 248	194 023	154 153
Baden-Württemberg	196	71,8	14 084	56	7 551	6 477
Württemberg	85	68,3	5 779	9	4 258	1 511
Baden	112	74,4	8 305	47	3 292	4 966
Übrige Gebiete	-	-	-	-	-	-
Bayern	1 539	72,6	111 680	474	34 981	76 226
Franken	1 538	72,6	111 663	457	34 981	76 226
Übrige Gebiete	0	43,5	17	17	-	-
Brandenburg	-	-	-	-	-	-
Hessen	21	70,7	1 518	-	1 012	506
Hessische Bergstraße	14	71,0	996	-	647	349
Rheingau	7	70,1	522	-	365	157
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-
Niedersachsen	-	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	-	-	-	-	-	-
Rheinland-Pfalz	2 552	90,1	229 796	11 717	147 301	70 777
Ahr	-	-	-	-	-	-
Mittelrhein	1	/	/	/	/	/
Mosel	0	/	/	/	/	/
Nahe	185	80,0	14 831	30	9 813	4 989
Rheinessen	1 901	91,0	172 965	7 099	106 950	58 916
Pfalz	463	90,5	41 929	4 589	30 478	6 862
Saarland	-	-	-	-	-	-
Sachsen	-	-	-	-	-	-
Sachsen ²	-	-	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt / Thüringen	45	74,4	3 346	-	3 178	168
Saale-Unstrut ³	45	74,4	3 346	-	3 178	168
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-

1 Nur Wein anbauende Länder.

2 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

3 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2022

4 Nach ausgewählten Rebsorten

4.4 Burgunder, Weißer

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge		Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl				
Deutschland ¹	6 011	96,6	580 714	6 711	439 937	134 066
Baden-Württemberg	1 840	91,8	168 911	1 214	98 265	69 432
Württemberg	226	75,2	17 029	36	15 883	1 110
Baden	1 612	94,2	151 792	1 088	82 382	68 322
Übrige Gebiete	2	47,0	90	90	-	-
Bayern	223	66,0	14 725	21	4 377	10 327
Franken	219	66,0	14 478	16	4 161	10 302
Übrige Gebiete	4	61,8	246	5	215	26
Brandenburg	2	16,2	33	24	9	-
Hessen	87	73,3	6 404	-	4 025	2 379
Hessische Bergstraße	25	74,0	1 833	-	1 191	642
Rheingau	63	73,0	4 571	-	2 834	1 737
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-
Niedersachsen	1	36,2	32	32	-	-
Nordrhein-Westfalen	1	94,6	80	-	30	50
Rheinland-Pfalz	3 670	103,1	378 436	5 336	323 180	49 920
Ahr	20	92,6	1 893	2	1 888	3
Mittelrhein	22	68,3	1 488	-	1 334	154
Mosel	351	93,4	32 828	18	31 162	1 648
Nahe	321	83,8	26 877	138	23 600	3 139
Rheinhessen	1 541	101,3	156 030	1 405	127 085	27 541
Pfalz	1 408	112,8	158 845	3 299	138 112	17 434
Übrige Gebiete ²	7	/	/	/	/	/
Saarland	15	95,5	1 396	7	1 301	88
Sachsen	58	56,5	3 255	78	2 902	276
Sachsen ³	61	56,8	3 455	78	3 041	336
Sachsen-Anhalt / Thüringen	114	65,1	7 443	-	5 848	1 595
Saale-Unstrut ⁴	111	65,1	7 253	-	5 718	1 535
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-

1 Nur Wein anbauende Länder.

2 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2022

4 Nach ausgewählten Rebsorten

4.5 Ruländer (Burgunder, Grauer)

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge		Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl				
Deutschland ¹	7 664	90,5	693 614	1 971	481 718	209 926
Baden-Württemberg	2 596	81,8	212 438	1 106	101 033	110 299
Württemberg	291	68,1	19 804	9	16 685	3 110
Baden	2 303	83,6	192 545	1 008	84 348	107 189
Übrige Gebiete	2	38,1	89	89	-	-
Bayern	104	56,3	5 882	10	1 040	4 832
Franken	99	56,9	5 612	10	770	4 832
Übrige Gebiete	6	46,0	270	-	270	-
Brandenburg	2	17,0	37	32	5	-
Hessen	92	70,5	6 506	-	3 255	3 251
Hessische Bergstraße	59	68,0	3 996	-	1 598	2 398
Rheingau	33	75,0	2 510	-	1 657	853
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-
Niedersachsen	1	47,9	29	29	-	-
Nordrhein-Westfalen	1	45,7	40	-	-	40
Rheinland-Pfalz	4 737	97,4	461 564	704	372 509	88 351
Ahr	12	65,6	801	-	801	-
Mittelrhein	17	80,6	1 398	-	1 274	124
Mosel	189	80,3	15 182	27	14 231	925
Nahe	367	78,0	28 627	10	22 877	5 740
Rheinessen	2 143	94,1	201 555	303	153 123	48 129
Pfalz	2 006	106,7	214 001	365	180 203	33 434
Übrige Gebiete ²	2	-	-	-	-	-
Saarland	33	82,0	2 677	-	1 536	1 140
Sachsen	46	42,3	1 958	89	1 480	389
Sachsen ³	48	42,3	2 025	89	1 547	389
Sachsen-Anhalt / Thüringen	52	48,1	2 484	-	861	1 623
Saale-Unstrut ⁴	51	47,8	2 422	-	799	1 623
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-

1 Nur Wein anbauende Länder.

2 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2022

4 Nach ausgewählten Rebsorten

4.6 Spätburgunder, Blauer

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge		Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl				
Deutschland ¹	10 966	87,9	963 638	22 927	626 347	314 364
Baden-Württemberg	5 953	90,4	538 274	4 037	298 083	236 154
Württemberg	880	97,8	86 027	399	66 141	19 487
Baden	5 070	89,2	452 177	3 568	231 942	216 667
Übrige Gebiete	4	18,6	71	71	-	-
Bayern	290	56,1	16 243	123	8 203	7 917
Franken	271	56,9	15 420	87	7 488	7 846
Übrige Gebiete	19	44,4	823	36	716	71
Brandenburg	0	40,7	11	4	7	-
Hessen	435	71,0	30 881	343	19 731	10 807
Hessische Bergstraße	48	71,0	3 421	68	1 882	1 471
Rheingau	387	71,0	27 460	275	17 849	9 336
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-
Niedersachsen	0	51,0	25	25	-	-
Nordrhein-Westfalen	1	65,0	52	-	29	23
Rheinland-Pfalz	4 205	89,0	374 249	18 326	297 516	58 407
Ahr	333	90,6	30 206	19	30 147	40
Mittelrhein	47	61,7	2 901	2	2 547	353
Mosel	402	83,1	33 400	59	30 913	2 428
Nahe	284	73,4	20 816	14	16 854	3 948
Rheinhessen	1 459	85,0	124 040	4 830	94 808	24 401
Pfalz	1 679	97,0	162 851	13 367	122 247	27 237
Übrige Gebiete ²	1	/	/	/	/	/
Saarland	10	65,5	679	-	497	183
Sachsen	42	41,8	1 744	68	1 390	285
Sachsen ³	43	41,6	1 786	68	1 432	285
Sachsen-Anhalt / Thüringen	29	50,3	1 480	-	891	589
Saale-Unstrut ⁴	28	50,8	1 445	-	856	589
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-

1 Nur Wein anbauende Länder.

2 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2022

4 Nach ausgewählten Rebsorten

4.7 Dornfelder

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge		Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl				
Deutschland ¹	6 790	113,8	773 046	42 223	712 495	18 328
Baden-Württemberg	292	85,2	24 885	325	23 278	1 282
Württemberg	257	85,5	22 022	242	20 811	969
Baden	34	82,9	2 858	78	2 467	312
Übrige Gebiete	0	166,7	5	5	-	-
Bayern	131	77,9	10 201	59	8 574	1 568
Franken	130	77,9	10 129	47	8 514	1 568
Übrige Gebiete	1	74,8	72	12	60	-
Brandenburg	1	107,9	71	12	59	-
Hessen	23	83,0	1 923	58	1 778	87
Hessische Bergstraße	12	80,0	932	28	857	47
Rheingau	12	86,0	991	30	921	40
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-
Niedersachsen	0	15,0	1	1	-	-
Nordrhein-Westfalen	0	96,2	38	-	38	-
Rheinland-Pfalz	6 270	116,5	730 188	41 752	673 215	15 220
Ahr	7	/	/	/	/	/
Mittelrhein	10	69,7	707	17	674	16
Mosel	245	106,6	26 163	244	25 486	434
Nahe	380	101,3	38 512	491	37 717	305
Rheinhessen	3 086	114,6	353 681	15 944	330 861	6 875
Pfalz	2 540	122,2	310 419	24 971	277 858	7 589
Übrige Gebiete ²	1	/	/	/	/	/
Saarland	1	98,9	92	1	91	-
Sachsen	17	52,0	899	15	720	165
Sachsen ³	18	52,5	928	15	748	165
Sachsen-Anhalt / Thüringen	55	86,6	4 749	-	4 742	6
Saale-Unstrut ⁴	55	86,9	4 783	4	4 772	6
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-

1 Nur Wein anbauende Länder.

2 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2022

4 Nach ausgewählten Rebsorten

4.8 Portugieser, Blauer

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge		Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl				
Deutschland ¹	2 268	91,5	207 487	3 257	199 869	4 361
Baden-Württemberg	111	52,8	5 846	419	5 204	224
Württemberg	89	49,1	4 372	392	3 821	159
Baden	22	68,1	1 474	27	1 383	64
Übrige Gebiete	-	-	-	-	-	-
Bayern	44	70,4	3 077	41	2 487	549
Franken	44	70,4	3 077	41	2 487	549
Übrige Gebiete	0	-	-	-	-	-
Brandenburg	-	-	-	-	-	-
Hessen	5	75,2	352	-	281	71
Hessische Bergstraße	2	70,9	133	-	93	40
Rheingau	3	78,1	219	-	188	31
Mecklenburg-Vorpommern	1	171,3	224	224	-	-
Niedersachsen	-	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	1	128,6	129	-	74	54
Rheinland-Pfalz	2 074	94,4	195 755	2 571	189 748	3 435
Ahr	13	86,9	1 144	15	1 130	-
Mittelrhein	4	/	/	/	/	/
Mosel	1	/	/	/	/	/
Nahe	68	86,1	5 861	13	5 629	220
Rheinessen	913	88,6	80 896	1 010	77 686	2 200
Pfalz	1 075	100,0	107 462	1 517	104 930	1 015
Saarland	-	-	-	-	-	-
Sachsen	1	19,8	26	1	23	2
Sachsen ²	1	19,8	26	1	23	2
Sachsen-Anhalt / Thüringen	32	64,7	2 078	-	2 051	27
Saale-Unstrut ³	32	64,7	2 078	-	2 051	27
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-

1 Nur Wein anbauende Länder.

2 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

3 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2022

5 Regional bedeutende Rebsorten

5.1 Bacchus und Kerner

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge		Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl				

Bacchus

Bayern	741	77,7	57 578	299	37 605	19 675
dar.: Franken	737	77,6	57 207	260	37 271	19 675
Rheinland-Pfalz	676	99,5	67 297	3 539	52 500	11 257
Ahr	-	-	-	-	-	-
Mittelrhein	1	/	/	/	/	/
Mosel	53	103,7	5 446	93	4 870	484
Nahe	120	91,9	10 986	155	8 067	2 764
Rheinhessen	419	99,5	41 683	1 971	32 378	7 335
Pfalz	85	107,9	9 149	1 321	7 153	675
Sachsen	16	56,3	911	10	887	13
Sachsen ¹	16	56,3	922	10	899	13

Kerner

Baden-Württemberg	301	84,8	25 495	126	19 080	6 289
Württemberg	257	85,0	21 855	56	16 969	4 829
Baden	43	83,9	3 640	69	2 111	1 460
Übrige Gebiete	0	-	-	-	-	-
Rheinland-Pfalz	1 490	96,2	143 341	10 742	83 230	49 368
Ahr	1	/	/	/	/	/
Mittelrhein	5	/	/	/	/	/
Mosel	161	88,1	14 174	90	9 113	4 971
Nahe	109	86,2	9 383	183	4 696	4 504
Rheinhessen	602	91,5	55 067	2 666	25 476	26 925
Pfalz	612	105,1	64 317	7 783	43 634	12 900
Übrige Gebiete ²	0	/	/	/	/	/

1 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

2 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

Endgültige Weinmosternte 2022

5 Regional bedeutende Rebsorten

5.2 Weißer Elbling, Weißer Gutedel und Scheurebe

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge		Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl				
Elbling, Weißer						
Rheinland-Pfalz	421	126,2	53 168	742	51 650	776
dar.: Mosel	421	126,3	53 152	742	51 635	775
Saarland	15	119,3	1 806	1	1 775	30
Sachsen	9	65,1	593	3	591	-
Sachsen ¹	9	65,1	593	3	591	-
Gutedel, Weißer						
Baden-Württemberg	1 032	111,6	115 131	1 717	107 695	5 719
Württemberg	0	-	-	-	-	-
Baden	1 032	111,6	115 131	1 717	107 695	5 719
Übrige Gebiete	0	-	-	-	-	-
Scheurebe						
Rheinland-Pfalz	1 129	96,3	108 673	5 629	86 210	16 833
dar.: Ahr	-	-	-	-	-	-
Mittelrhein	4	/	/	/	/	/
Mosel	2	/	/	/	/	/
Nahe	98	85,7	8 365	235	5 690	2 440
Rheinhessen	702	96,8	68 004	4 057	52 642	11 306
Pfalz	322	98,8	31 797	1 238	27 515	3 044
Übrige Gebiete ²	1	/	/	/	/	/
Sachsen	22	64,6	1 411	36	1 255	120
Sachsen ¹	24	68,3	1 627	36	1 369	222

1 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

2 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

Endgültige Weinmosternte 2022

5 Regional bedeutende Rebsorten

5.3 Limberger, Müllerrebe (Schwarzriesling) und Blauer Trollinger

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge		Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl				

Limberger

Baden-Württemberg	1 830	111,2	203 483	469	151 731	51 283
Württemberg	1 754	112,5	197 388	398	147 764	49 226
Baden	73	83,2	6 071	46	3 967	2 057
Übrige Gebiete	3	9,6	25	25	-	-

Müllerrebe (Schwarzriesling)

Baden-Württemberg	1 400	81,5	114 070	163	97 805	16 102
Württemberg	1 199	81,2	97 296	140	85 518	11 638
Baden	201	83,3	16 772	21	12 287	4 464
Übrige Gebiete	0	22,2	2	2	-	-

Rheinland-Pfalz	222	72,5	16 073	277	13 416	2 381
Ahr	0	/	/	/	/	/
Mittelrhein	1	/	/	/	/	/
Mosel	11	66,2	711	-	664	47
Nahe	7	/	/	/	/	/
Rheinhessen	79	67,0	5 288	172	4 021	1 095
Pfalz	124	77,4	9 569	105	8 397	1 067

Trollinger, Blauer

Baden-Württemberg	1 919	109,2	209 516	1 443	205 592	2 481
Württemberg	1 896	109,1	206 873	1 343	203 206	2 324
Baden	23	113,0	2 637	94	2 387	157
Übrige Gebiete	0	45,8	6	6	-	-

Weinstatistik

Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 10.03.2023

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/75 2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Grundgesamtheit und Erhebungseinheiten:* Natürliche oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse, die Keltertrauben erzeugen bzw. die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres Wein erzeugt haben
- *Räumliche Abdeckung:* Deutschland, Bundesländer, Weinanbaugebiete
- *Berichtszeitpunkt:* für die Ernteerhebung und Weinerzeugung jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres
- *Periodizität:* jährlich

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- *Erhebungsinhalte der Ernteerhebung:* Erntemengen an Weinmost unterteilt nach Rebsorten, Ertragsreblflächen und Hektarerträge
- *Erhebungsinhalte der Erhebung der Weinerzeugung:* die Weinerzeugung in der Unterteilung nach Wein und Most sowie nach Weiß- und Rotwein
- *Nutzerbedarf:* Hauptnutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Deutsche Weinbauverband

3 Methodik

Seite 8

- *Art der Datengewinnung:* Sekundärstatistische Auswertung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" im Anhang)
- *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:* elektronisch von den zuständigen Verwaltungsstellen an die Statistischen Ämter der Länder; das Statistische Bundesamt erstellt und veröffentlicht die Bundesergebnisse und übermittelt diese an Eurostat

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Antwortausfälle bzw. falsche Angaben der Meldepflichtigen können vernachlässigt werden
- *Gesamtbewertung:* hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 9

- *Veröffentlichung erster Ergebnisse:* Endgültige Ergebnisse liegen etwa 2 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt vor

6 Vergleichbarkeit

Seite 9

- *Räumlich:* EU-weit und in Deutschland zwischen den einzelnen Bundesländern und Weinanbaugebieten möglich
- *Zeitlich:* eine zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 möglich

7 Kohärenz

Seite 9

- *Input für andere Statistiken:* Es bestehen Zusammenhänge zwischen der Ernteerhebung, der Erhebung der Weinerzeugung sowie der Ernte- und Betriebsberichterstattung bei Reben und Weinmost

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 10

- *Verbreitungswege:*

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 3

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 11

keine

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

- Zur Grundgesamtheit der Ernteerhebung gehören alle Traubenerzeuger, die mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften. Traubenerzeuger sind alle natürlichen oder juristischen Personen (z. B. Weinbaubetriebe, Weingüter etc.) bzw. Zusammenschlüsse (Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften), die Trauben ernten. Von der Meldung freigestellt sind Traubenerzeuger, deren Betriebe weniger als 10 Ar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte vermarkten. Freigestellt sind außerdem Betriebe, die ihre gesamte Ernte an eine Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft liefern, sofern diese die Meldung für sie abgeben.
- Zur Grundgesamtheit der Erhebung der Weinerzeugung gehören Weinhersteller (Weinbaubetriebe, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften, Weinhandel, Kellereibetriebe), die Wein aus eigenen und/oder zugekauften Erzeugnissen herstellen, oder mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften oder, falls sie über eine kleinere Rebfläche verfügen, Weinbauerzeugnisse vermarkten. Bei zugekauften Erzeugnissen gilt die Meldepflicht nur, wenn mindestens 10 hl Wein gewonnen werden oder eine Vermarktung stattfindet.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Grundlage für die statistischen Auswertungen bildet die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Anlage). Erhebungseinheiten sind die Stellen, die nach Landesrecht für die Führung der EU-Weinbaukartei zuständig sind. Die Einrichtung der EU-Weinbaukartei erfolgt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der EU für Verwaltungszwecke.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinernte ist die geeerntete Traubenmenge nach Rebsorten.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinerzeugung ist die Weinerzeugung nach Qualitätsstufen und Beerenfarbe.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung werden für Deutschland, die Wein anbauenden Bundesländer (alle Bundesländer außer den Stadtstaaten) und für die Weinanbaugebiete aufbereitet.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitpunkt für beide Erhebungen ist jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres. Anzugeben ist die Traubenernte und die Weinerzeugung aus dem laufenden Erntejahr.

1.5 Periodizität

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Ernteerhebung und die Erhebung der Weinerzeugung beruhen auf EU- und Bundesrecht.

EU-Rechtsgrundlagen:

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1) und
- Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)

Bundesrecht:

- Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394),

- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) und

- Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 16 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Als Geheimhaltungsverfahren wird bei der Weinerzeugung das Zellsperrungsverfahren angewandt.

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Auskunftgebenden zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Auskunftgebenden enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen ein Auskunftgebender das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

Die primäre und sekundäre Geheimhaltung wird manuell in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Auswertungen basieren auf der Nutzung von im Verwaltungsvollzug anfallenden Daten. Die für die Weinbaukartei verantwortlichen Stellen prüfen die Daten auf Vollständigkeit und Unplausibilitäten. Dazu werden weitere, in der Weinbaukartei vorliegende Daten, z. B. die Rebflächen, genutzt. Darüber hinaus besprechen Vertreterinnen und Vertreter der statistischen Ämter mit den Datenproduzenten Änderungen und Unstimmigkeiten.

Nach Eingang der Daten in den statistischen Ämtern erstellen diese die Ergebnisse und prüfen sie auf Konsistenz, z. B. durch Vergleiche mit den Ergebnissen des Vorjahres und den im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost ermittelten Daten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Fehlerhafte oder unvollständige Daten können für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen, daher sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

- Bei der Erhebung der Weinernte werden Merkmale über die Traubenernte für Weinmost erhoben.

Erhebungsmerkmale sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten und die Rebflächen im Ertrag. Die Erntemengen werden außerdem untergliedert nach den Qualitätsstufen für die Erzeugung von Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein. Zusätzlich werden Hektarerträge für Rebsorten berechnet.

- Bei der Erhebung der Weinerzeugung werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungsmerkmale sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Erzeugung nach Qualitätsstufen (Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein) jeweils untergliedert nach Wein und Most sowie nach der Beerenfarbe (weiß und rot).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Einteilung der Anbaugebiete erfolgt auf der Grundlage des Weingesetzes. Die genaue Festlegung der Gebietskulisse der Anbaugebiete erfolgt nach landesrechtlichen Vorschriften. Zudem werden Landweingebiete definiert, da nicht die gesamte Weinernte aus den 13 Anbaugebieten stammt.

Zusätzlich werden folgende Gebiete definiert:

- **Deutschweingebiet:** Rebflächen außerhalb der im Weinrecht festgelegten Weinanbaugebiete (Gebiete mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Gebiete mit geschützter geographischer Angabe). Die deutschen bezeichnungsrechtlichen Vorschriften sind im Weingesetz (WeinG), in der Weinverordnung (WeinVO) und den jeweiligen Landesverordnungen (LVO) der Weinbau treibenden Bundesländer geregelt.
- **g.g.A. Landwein Rhein:** Rebflächen innerhalb der im Weinrecht räumlich festgelegten rheinland-pfälzischen Weinanbaugebiete (g.U.), die unter Verwendung von Pflanzrechten aus anderen Weinanbaugebieten (g.U.), die dem g.g.A. "Landwein Rhein" angehören, angepflanzt wurden.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Definitionen einzelner erhobener Merkmale können dem Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" (siehe Anhang) entnommen werden.

Mit der EU-Weinmarktreform, die am 1. August 2009 in Kraft getreten ist, wurde bei der Weinbezeichnung das Herkunftsprinzip in den Mittelpunkt gestellt. Ein Wein ist demnach qualitativ umso höherwertiger, je enger sich seine geografische Herkunft abgrenzen lässt. Die neuen Regelungen unterscheiden zwischen Weinen mit Herkunftsbezeichnung (Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Weine mit geschützter geografischer Angabe) und Weinen ohne Herkunftsbezeichnung. Die in Deutschland gebräuchlichen Weinbezeichnungen können als so genannte "traditionelle Begriffe" so gut wie uneingeschränkt weiter genutzt werden.

Die Bundesergebnisse der Traubenernte für Weinmost und die Weinerzeugung werden an die Europäische Kommission übermittelt. Die Liefertabelle für die Weinerzeugung wird untergliedert nach Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), Weinen mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.), Rebsortenweinen ohne g.U./g.g.A. und Weinen ohne g.U./g.g.A. Hierbei zählen Qualitäts- und Prädikatsweine zu den Weinen mit g.U. und Landweine zu den Weinen mit g.g.A.

2.2 Nutzerbedarf

Die Daten der Erhebung über die Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung dienen der laufenden Beobachtung der Erzeugungsverhältnisse im Weinsektor. Die Statistik über die Weinerzeugung ist zudem für die EU-Weinmarktordnung notwendig. Die Erhebungen liefern Grunddaten, die für Weinbaupolitische Entscheidungen, Absatz fördernde Maßnahmen (Deutsche Weinfonds, Gebietsweinwerbung) und Beratungsempfehlungen erforderlich sind. Die endgültigen Weinmosterträge werden zur Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler und supranationaler Ebene benötigt.

Die wichtigsten Nutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die jeweiligen Landesministerien sowie Verbände (z. B. der Deutsche Weinbauverband) bzw. Interessenvertretungen. Daneben zählen auch Landwirtschaftskammern und -ämter, Forschungseinrichtungen sowie interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher zu den Nutzerinnen und Nutzern dieser Statistiken.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Kommission oder der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf europäischer wie auch regionaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Auf europäischer Ebene erfolgt die Festlegung der Merkmale und ihrer Ausprägungen durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den Vertretern der Mitgliedstaaten.

Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden seit 1997 in allen Wein anbauenden Bundesländern aus Verwaltungsdaten erstellt. Die Aufbereitung der Daten erfolgt mit Hilfe der bei den Weinbaukarteen geführten Datenbestände. Diese werden regional bei den zuständigen Landesbehörden geführt (z. B. bei Landwirtschaftskammern, Weinbauämtern, Ämtern bzw. Ministerien für Landwirtschaft).

Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften und sonstigen Zusammenschlüsse, die Trauben ernten, sind verpflichtet, jährlich eine Traubenerntemeldung abzugeben. Von dieser Meldepflicht sind nur Einheiten befreit, die ihre Ernte vollständig an Dritte z. B. Genossenschaften abgeben. In diesen Fällen ist die aufnehmende Einheit zur Abgabe der Meldung verpflichtet. Zudem übermitteln alle Wein herstellenden Betriebe, auch wenn sie keine eigene Traubenerzeugung haben, eine Weinerzeugungsmeldung (s. Anhang).

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung wird dezentral in den Weinbau treibenden Ländern von den statistischen Ämtern bzw. den die Weinbaukartei führenden Stellen durchgeführt. Die Verwaltungsdaten werden auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt, die diese Ergebnisse erstellen, prüfen und veröffentlichen. Das Statistische Bundesamt stellt die Bundesergebnisse aus den Länderergebnissen zusammen und veröffentlicht die Ergebnisse für Deutschland, die Wein anbauenden Länder und Anbaugebiete. Zudem werden die Ergebnisse an Eurostat übermittelt.

Die Weinbaukartei wird regional für die Wein anbauenden Bundesländer geführt. Da es sich bei den Erhebungen der Weinernte und Weinerzeugung um dezentrale Sekundärstatistiken handelt, liegt kein bundeseinheitlicher Fragebogen vor. Im Anhang des Dokuments befindet sich beispielhaft ein Formular eines Bundeslandes.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten der Weinbaukarteen werden nach Eingang in den Statistischen Ämtern der Länder auf Plausibilität und ggfs. auf Vollständigkeit geprüft.

Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse übermittelt haben, das Bundesergebnis zusammen. Eine Hochrechnung der Ergebnisse erfolgt nicht, da es sich um Erhebungen bei allen Trauben und Wein erzeugenden Einheiten handelt. Somit liegen auch keine Antwortausfälle bei den Einheiten bzw. bei den Merkmalen vor. Imputationen müssen folglich auch nicht vorgenommen werden.

Der Nachweis der Ergebnisse der Erhebung der Weinernte erfolgt dabei nach der Belegenheit der Rebflächen, d. h. die Erntemengen werden in der geografischen Einheit, z. B. Anbaugebiet, nachgewiesen, indem sie produziert wurden. Die Erhebung der Weinerzeugung erfolgt demgegenüber nach dem Betriebssitzprinzip. Die Weinerzeugung wird somit in dem Anbaugebiet bzw. dem Landweingebiet nachgewiesen, indem der Wein erzeugende Betrieb seinen Betriebssitz hat.

Zusätzlich werden die Hektarerträge für Rebsorten berechnet. Dazu wird die Erntemenge durch die Ertragsrebfläche dividiert.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung findet bei beiden Erhebungen nicht statt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte von Traubenmost bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Durch die sekundärstatistische Nutzung der für Verwaltungszwecke erhobenen Daten werden die Auskunftspflichtigen nicht durch zusätzliche statistische Berichtspflichten belastet. Doppelbefragungen werden so vermieden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Stichprobenbedingte Fehler treten aufgrund des Erhebungsverfahrens (Totalerhebung) nicht auf.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei den Erhebungen werden Verwaltungsdaten genutzt. Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln. Antwortausfälle oder fehlerhafte Angaben der Meldepflichtigen können daher vernachlässigt werden.

Für diese Erhebungen werden keine Analysen zum systematischen Fehler durchgeführt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung werden nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht. Eine spätere Revision erfolgt nicht.

4.4.2 Revisionsverfahren

Revisionsverfahren werden nicht eingesetzt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionsanalysen erfolgen nicht.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Das Bundesergebnis wird in der Regel 2 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Ernteerhebung (31. März) und Erhebung der Weinerzeugung (15. März) werden der EU-Kommission in der Regel pünktlich zum gesetzlich festgelegten Termin übermittelt.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung basieren auf Verordnungen der Europäischen Union und werden in allen Wein anbauenden EU-Mitgliedstaaten durchgeführt. Somit sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen bei den Erhebungen ist in Deutschland seit 1990 gewährleistet. Zu beachten ist, dass einige Weinanbaugebiete (z. B. Mosel, Sachsen und Saale-Unstrut) länderübergreifend definiert sind. Dies ist beim Vergleich mit den Veröffentlichungen der Länder zu beachten.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 durch die in allen Wein anbauenden Bundesländern einheitliche sekundärstatistische Aufbereitung als gut zu bewerten.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Reben und Weinmost werden durch freiwillig meldende Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) während der Vegetationsperiode bis zu drei Schätzungen über die voraussichtlichen Hektarerträge gemeldet. Mit Hilfe dieser Angaben und der Ertragsre(b)fläche, die aus der Erhebung über die Rebflächen abgeleitet wird, werden vorläufige Erntemengen berechnet. Die endgültige Weinmosternte wird durch sekundärstatistische Erhebung der Weinernte ermittelt. Für die Einteilung der Qualitätsstufen werden, mit Ausnahme von Baden-Württemberg, die Angaben der Weinbaukartei zugrunde gelegt.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

In Baden-Württemberg wird die Einteilung der Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) der Ernte- und Betriebsberichterstattung für die Untergliederung nach Qualitätsstufen übernommen.

Bei Vergleichen der Angaben aus der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung ist zu beachten, dass infolge der Verschnittmöglichkeiten (Rebsorten, Herkünfte oder Jahrgänge untereinander und miteinander) die Vergleichbarkeit beeinträchtigt ist.

Beim Vergleich der Ergebnisse auf regionaler Ebene ist zu beachten, dass Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete in einem anderen Anbaugebiet hergestellt werden können als dem Gebiet, in dem die Trauben geerntet worden sind. Dies ist in der Kennzeichnung anzugeben (siehe dazu § 19 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827)). Regional gibt es mengenmäßig bedeutende Veränderungen zwischen den Ergebnissen der endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung derzeit nur in Rheinland-Pfalz. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz weist ergänzend zum bundesweit abgestimmten Veröffentlichungsprogramm die Ergebnisse der Weinerzeugung sowohl nach dem Sitz des Wein ausbauenden Unternehmens als auch nach der Herkunft der Trauben aus (zu den Ergebnissen siehe "Statistischer Bericht zur Weinerzeugung" unter <http://www.statistik.rlp.de/>).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung sind intern kohärent. Auftretende Differenzen bei einzelnen Tabellen sind rundungsbedingt.

7.3 Input für andere Statistiken

Die endgültige Weinmosternte wird zur Erstellung von nationalen Versorgungsbilanzen benötigt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

In der Regel in Form einer Pressemitteilung.

Veröffentlichungen

- Unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html

können die Fachserie 3, Reihe 3.2.1: Wachstum und Ernte - Weinmost sowie die Reihe 3.2.2: Weinerzeugung kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden.

- Unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html#sprg238698

stehen aktuelle Ergebnisse zur endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung zur Verfügung.

Einige Statistische Ämter der Länder veröffentlichen ebenfalls statistische Berichte mit ausgewählten Ergebnissen dieser Erhebungen.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1615968820229&code=41253#abreacrumb>

und

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1615968820229&code=41254#abreacrumb>

stehen ausführliche Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (z. B. .xlsx) zur Verfügung.

Zugang zu Mikrodaten

Es gibt keinen Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Tiefer gegliederte Länderergebnisse können über die Homepage der jeweiligen Statistischen Ämter der Länder abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes

https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/_inhalt.html

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Isabella Mehlin: Weinbau und Weinstatistiken in Deutschland. Erschienen in: Wirtschaft und Statistik 3/2004, S. 288 ff. Hrsg: Statistisches Bundesamt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Termine stehen nicht im Veröffentlichungskalender zur Verfügung.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung - aus eigenen Erzeugnissen -

Erläuterungen zum Meldeformular

① Meldepflichtig sind

a) alle Winzer

Ausnahme: - vollabliefernde Mitgliedsbetriebe einer Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft;
- deren Betriebe weniger als 0,1 Hektar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte, gleich in welcher Form, in Verkehr bringen.

b) alle Genossenschaften und nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften, die Trauben oder Maische annehmen.

Vollablieferer von Teilflächen (Teilablieferer), die nur einen Teil ihrer Ernte abliefern, müssen die gesamte Erntemenge angeben, auch die Trauben bzw. Traubenmoste, die an die Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft abgegeben wurden. Ausnahme: Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft diese zur Abgabe der Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

Die Meldungen sind einzureichen bei den Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, den Verbandsgemeindeverwaltungen, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten bei den Stadtverwaltungen oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Sie müssen **bis spätestens 15. Januar** des auf die Ernte folgenden Jahres bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sein.

Sollten die vorgegebenen Positionsnummern nicht ausreichen, so sind weitere Formulare zu verwenden und mit fortlaufender Blattnummer zu versehen.

HINWEIS

- Die Traubenerntemeldung wird gleichzeitig als Meldung im Behördlichen Abschreibeverfahren genutzt. Sie ersetzt nicht die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Qualitätsgruppenmodell.
- Erntemengen von Tafeltraubensorten dürfen nicht in der Traubenerntemeldung angegeben werden.

② Betriebsnummer, Name und Anschrift des Meldepflichtigen oder des meldepflichtigen Betriebes bitte vollständig eintragen.

③ Anzugeben ist der Qualitätstyp (Herkunft) der Erntemenge, bei Erzeugnissen von Rebflächen

- mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) differenziert mindestens nach Bereichen, sofern die Einzellage eingetragen wird, geben Sie bitte zusätzlich die Gemeinde bzw. den Ortsteil an.
- mit geschützter geographische Angabe (g.g.A.) der Name des Landweingebietes (z.B. Pfälzer Landwein oder Landwein Rhein),
- die nicht in einem g.U. oder g.g.A belegen sind (Deutschweinflächen) „Deutscher Wein“

④ Besteht ein Erzeugnis aus mehreren Rebsorten (z.B. Rotling), so sind die jeweiligen Mengenanteile der einzelnen Sorten unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen. Wurde eine Rebsorte nicht geerntet, ist eine Nullmeldung sinnvoll.

- ⑤ Die Erntemenge ist generell in Liter Wein **ohne Wein- (Hefe-) trub** anzugeben. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumenminderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden diese Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurden diese Mengen bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung der Mengenänderung erforderlich.

Wurden eigene Trauben, Maische, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most oder Jungwein an andere abgegeben, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung), teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

- ⑥ Die Bestimmung des Erntegutes für die Herstellung folgender Erzeugnisse ist mit den Kürzeln anzugeben: Grundwein (GW), Deutscher Wein (DW), Landwein (LW), Sekt b. A. geeignet (QS), Qualitätswein (QW), Kabinett (KA), Spätlese (SP), Auslese (AL), Beerenauslese (BA), Trockenbeerenauslese (TA) und Eiswein (EW).
- ⑦ Sofern Erntemengen im eigenen Betrieb ausgebaut werden, ist die entsprechende Erzeugnisart Traubensaft, Traubenmost (Süßreserve) oder Wein anzukreuzen. Die Mengenanteile je Verwendungsart (TS, TM (SR) oder Wein) sind unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen.
- ⑧ Wurden Trauben, Maische, Traubenmost, in Gärung befindlicher Traubenmost oder Jungwein abgegeben, ist die entsprechende Spalte anzukreuzen. Neben der jeweiligen Menge ist auch die Betriebsnummer des übernehmenden Betriebes - nicht die des Kommissionärs - einzutragen. Zudem wird gebeten, die Begleitpapiernummer (z. B. E 132456-1) anzugeben. Wurde Neuer Wein oder Federweißer ohne Begleitpapier abgegeben, so ist im Feld „Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger“ die Bezeichnung „Federweißer“ einzutragen.

Werden zwischen der Meldungsabgabe und dem 15. Januar noch Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost oder Jungwein in Verkehr gebracht (geliefert), so ist die Meldung anzupassen.

Nach dem 15.01. gelesene Weintrauben sind unverzüglich nachzumelden.

Die Erstattung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.**

Rechtsgrundlagen

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
- Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)
- §§ 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)
- § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)
- §§ 72 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)

Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung - aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes oder Weines sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

Die Mengen sind nach Qualitätstyp (Herkunft), bei Erzeugnissen von Rebflächen

- mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) in Form des Anbaugebietes, bei Erzeugnissen
- mit geschützter geographischer Angabe (g.g.A.) unter der Bezeichnung des Landweingebiets und
- außerhalb der g.U. und g.g.A. Abgrenzungen als Deutschweinfläche anzugeben (**je ein Vordruck**).

Genossenschaften und anerkannte Erzeugergemeinschaften melden als "Erzeugung aus fremden Erzeugnissen" neben den aus zugekauften Trauben, Maische, Most oder Jungwein gewonnenen Erzeugnissen die Erzeugnisse, die aus dem Erntegut ihrer Teilablieferer gewonnen werden. Die aus dem Erntegut der Vollablieferer gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Zu melden sind die im aktuellen Weinjahr **zugekauften** Mengen an Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein nach folgender Unterteilung:

- ⑨ In der Weinerzeugungsmeldung sind die zu Wein oder Traubenmost (Süßreserve) ausgebauten Mengen aufzuführen.
Anzugeben sind die Erzeugnisse **ohne Trub**. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumen-Minderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden die Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurde diese Menge bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung für die Mengenänderung erforderlich.
- ⑩ In der Verwendung- und Verwertungsmeldung sind die übrigen verarbeiteten Mengen (z. B. Traubensaft, Traubenbrand, Verjus) einzutragen. Dabei sind die tatsächlich verarbeiteten Mengen in Ansatz zu bringen.
- ⑪ Wurden Trauben, Maische, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most, Jungwein aus fremden Erzeugnissen wieder an andere abgegeben, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.
- ⑫ Der Qualitätstyp (Herkunft) des Erzeugnisses ist bei Erzeugnissen von Rebflächen mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) in Form des Anbaugebietes, bei Erzeugnissen von Rebflächen mit geschützter geographischer Angabe (g.g.A.) des Landweingebietes und bei allen anderen als Deutschweinfläche anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung) teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

Zugekaufte Mengen (Trauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, Jungwein umgerechnet in Wein) sind entweder in der Weinerzeugungsmeldung oder in der Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung anzugeben. Die aus eigenem Erntegut gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Bei Zukauf von Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein ist zusätzlich das **Lieferantenverzeichnis** auszufüllen.

Die Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung sowie das Lieferantenverzeichnis sind für die Durchführung der Hektarertragsregelung relevant.

Die Erstattung der Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.**

Übersicht - Meldeverpflichtungen für zugekaufte Erzeugnisse
(Trauben TR, Traubenmost TM, teilw. gegorener Traubenmost TG, Jungwein JW)

Eingang →	Meldeverpflichtung in:			
	Lieferantenverzeichnis (alle Eingänge)	Weinerzeugungsmeldung ⑨	Verwendungs- und Verwertungsmeldung ⑩	Meldung der Abgabe ⑪ (Weiterverkauf)
TR → Abgabe TR	X			X
TR → Abgabe Esstrauben aus Keltertrauben	X			X
TR → Abgabe Maische	X			X
TR/TM → Abgabe TM (auch SR)	X			X
TR/TM → Abgabe Most zur Saftbereitung	X			X
TR/TM/TG → Abgabe teilweise gegorener TM (inkl. FW)	X			X
TR/TM/TG/JW → Abgabe JW	X			X
TR/TM/TG/JW → Weinausbau (inkl. Wein zur Essigbereitung, Wein zur Sektbereitung, ...)	X	X		
TR/TM → Ausbau zu Traubenmost (SR)	X	X		
TR/TM → RTK/TK aus RLP-Menge	X	X		
TR → Traubenbrand	X		X	
TR/TM → Verjus	X		X	
TR/TM → Traubensaft	X		X	

Fasswein (FW), Jungwein (JW), Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat (RTK), Traubenmostkonzentrat (TK), Süßreserve (SR),

Rechtsgrundlagen

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
- Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)
- §§ 9a und 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)
- § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)
- §§ 74 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275)

Betriebsnummer bei der Landwirtschaftskammer Telefonnummer mit Vorwahl

Name/Firmenbezeichnung

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Betriebsort

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (nur eigene Erzeugnisse)

Jahr: 20__ Blatt:

spätester Abgabetermin 15. Januar

Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung oder der Landwirtschaftskammer

Verwendung bitte ankreuzen
im eigenen Betrieb
ausgebaut zu

⑦ Traubensaft

(Süßreserve)

W Wein

⑧ Traubenmost

+ Jungwein

Bitte mit Kugelschreiber (fest drücken!) ausfüllen;
auch auf dem letzten Durchschlag müssen die
Angaben noch lesbar sein.

Pos. Nr.	③ Qualitätstyp (Herkunft) mindestens Bereich außer bei Landwein - bzw. Deutschweinflächen	④ Rebsorte	⑤ Erntemenge in Liter Wein	⑥ Qualitätsstufe (Kürzel)	⑦ Traubensaft (Süßreserve) Wein	⑧ Traubenmost + Jungwein	Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger (nicht Kommissionsrat)	Begleitpapiernummer, Serie und Position z. B. E. 123456-2
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								

Weinerzeugungsmeldung (nur fremde Erzeugnisse) und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung (nur fremde Erzeugnisse)

⑨ Qualitätstyp (Herkunft): _____

⑨ Weinerzeugung (in Liter Wein ohne Hefe inklusive Anreicherung)					
Deutscher Wein (auch Grundwein)			Landwein		
ohne Rebsorte		mit Rebsorte	Qualitätswein		Prädikatswein
Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve) Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve) Wein
weiß					
rot/rosé					
⑩ Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)					
⑪ Abgabe (in Liter Wein)					

an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Datum

Unterschrift

Aufbewahrungsort der Erzeugnisse

Auflage 2022

Betriebsnummer bei der Landwirtschaftskammer Telefonnummer mit Vorwahl

Name/Firmenbezeichnung

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Betriebsort

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung

(nur eigene Erzeugnisse)

Jahr: 20 Blatt:

spätester Abgabetermin
15. Januar

Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung oder der Landwirtschaftskammer

Verwendung bitte ankreuzen
im eigenen Betrieb
ausgebaut zu

⑦ Traubensaft

⑧ Traubenmost (Süßreserve)

⑨ Wein

⑩ Traubenmost + Jungwein

Bitte mit Kugelschreiber (fest drücken!) ausfüllen;
auch auf dem letzten Durchschlag müssen die
Angaben noch lesbar sein.

Pos. Nr.	③ Qualitätstyp (Herkunft) mindestens Bereich außer bei Landwein - bzw. Deutschweinflächen	④ Rebsorte	⑤ Erntemenge in Liter Wein	⑥ Qualitätsstufe (Kürzel)	⑦ Traubensaft	⑧ Traubenmost (Süßreserve)	⑨ Wein	⑩ Traubenmost + Jungwein	Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger (nicht Kommissionär)	Begleitpapiernummer, Serie und Position z. B. E. 123456-2
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										

Weinerzeugungsmeldung (nur fremde Erzeugnisse) und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung (nur fremde Erzeugnisse)

⑨ Qualitätstyp (Herkunft): _____

⑨ Weinerzeugung (in Liter Wein ohne Hefe inklusive Anreicherung)					
	Landwein			Qualitätswein	
	ohne Rebsorte	mit Rebsorte	Landwein	Qualitätswein	Prädikatswein
	Traubenmost (Süßreserve)	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein
weiß					
rot/rosé					
⑩ Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)					
⑪ Abgabe (in Liter Wein)					

für den Meldepflichtigen

Datum

Unterschrift

Aufbewahrungsort der Erzeugnisse

Betriebsnummer bei der Landwirtschaftskammer Telefonnummer mit Vorwahl

1	2				
---	---	--	--	--	--

Name/Firmenbezeichnung

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Betriebsort

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (nur eigene Erzeugnisse)

Jahr: 20 ____ Blatt: _____

spätester Abgabetermin 15. Januar

Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung oder der Landwirtschaftskammer

Verwendung bitte ankreuzen
im eigenen Betrieb
ausgebaut zu

⑦ Traubensaft

Traubenmost (Süßreserve)

Wein

Trauben + Jungwein

Bitte mit Kugelschreiber (fest drücken!) ausfüllen; auch auf dem letzten Durchschlag müssen die Angaben noch lesbar sein.

Pos. Nr.	③ Qualitätstyp (Herkunft) mindestens Bereich außer bei Landwein - bzw. Deutschweinflächen	④ Rebsorte	⑤ Erntemenge in Liter Wein	⑥ Qualitätsstufe (Kürzel)	⑦ Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Trauben + Jungwein	Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger (nicht Kommissionsrat)	Begleitpapiernummer, Serie und Position z. B. E. 123456-2
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										

Weinerzeugungsmeldung (nur fremde Erzeugnisse) und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung (nur fremde Erzeugnisse)

⑨ Qualitätstyp (Herkunft): _____

	⑨ Weinerzeugung (in Liter Wein ohne Hefe inklusive Anreicherung)			
	Landwein		Qualitätswein	
	ohne Rebsorte	mit Rebsorte	Qualitätswein	Prädikatswein
	Traubenmost (Süßreserve)	Traubenmost (Süßreserve)	Traubenmost (Süßreserve)	Traubenmost (Süßreserve)
	Wein	Wein	Wein	Wein
weiß				
rot/rosé				
⑩ Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)				
⑪ Abgabe (in Liter Wein)				

an das Landesuntersuchungsamt (Weinüberwachung)

Datum

Unterschrift

Aufbewahrungsort der Erzeugnisse